

SATZUNG DES JUGENDHILFEVEREINS KIEFERSFELDEN-OBERAUDORF E.V.

Stand 19. März 2018
Neu: Stand 27.01.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) ¹Der Verein führt den Namen: "Jugendhilfeverein Kiefersfelden-Oberaudorf e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Kiefersfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck ist
1. „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Dies wird verwirklicht, durch das Betreiben von Jugendtreffs in Oberaudorf und Kiefersfelden. In diesen wird Jugendlichen durch geschultes Personal eine sichere Umgebung geboten, um sich zu entfalten. Auch wird ihnen in allen Lebenslagen Hilfe angeboten.
 2. „Förderung von Kunst und Kultur“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Verwirklicht wird dies durch verschiedenste Angebote und Projekte die zusammen mit den Jugendlichen durchgeführt werden (z. B. Videoprojekte mit Drohne, etc.)
 3. „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Hierzu werden regelmäßig Jugendwochenenden veranstaltet. Dort wird in Seminaren, Gruppenarbeiten und ähnlichem verschiedenste Themen bearbeitet (z.B. Kommunikationsskills, Mathe- und Deutschkenntnisse, etc.). Die Teilnahme ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Jeder darf teilnehmen.
 4. „Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO. Hierzu finden anlässlich von Wahlen in den Jugendtreffs spezielle Jugendwahlen statt (z.b: U18-Wahl).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann unter Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. § 7

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1 /10 und mindestens 10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Oberbayerisches Volksblatt) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 2. Entlastung des Ausschusses,
 3. Wahl des Ausschusses,
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,

6. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmennthalungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss; ²sollte weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine erneute Einladung zur Mitgliederversammlung mit Hinweis darauf, dass nun eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung auch ohne Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entschieden werden kann.
- (7) ¹Abstimmungs und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier/der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 5. sieben Beisitzer(inne)n
 6. dem/der Jugendvertreter/in der Gemeinde Oberaudorf und dem/der Jugendvertreter/in der Gemeinde Kiefersfelden
- (2) ¹1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassier/erin und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, Beisitzer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
- (3) ¹Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) ¹Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und

geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oberaudorf-Kiefersfelden und die katholischen Kirchengemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Kiefersfelden,